

**Zuständigkeitsordnung
des Rates, der Ausschüsse und
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Beckum
vom _____**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 08. März 2001 hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Ausschüsse**

1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss (§ 3),
Ausschuss für Familie, Frauen, Soziales und Menschen mit Behinderungen (§ 4),
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (§ 5),
Stadtentwicklungsausschuss (§ 6),
Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).

2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

Ausschuss für Kinder und Jugendliche (§ 9),
Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 10),
Umlegungsausschuss (§ 11),
Wahlausschuss (§ 12),
Wahlprüfungsausschuss (§ 13),
Werksausschuss (§ 14).

**§ 2
Rat**

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften dem Rat die Entscheidung vorbehalten ist,

2. **in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,** (Verwaltungsvorschlag)
3. **in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,** (Verwaltungsvorschlag)
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,
5. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 Baugesetzbuch, so weit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,
- ~~6. über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, [> § 6 B) Nr. 11 STEA]~~
6. über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und Wirtschaftsförderung,
7. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert über 500.000 €,
8. in Personalangelegenheiten über
 - a) die Entlassung und Zurruesetzung der **Wahlbeamtinnen und** Wahlbeamten,
 - b) Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Rahmen der §§ 78 b, 85 a **Landesbeamtengesetz (LBG)** der **Wahlbeamtinnen und** Wahlbeamten,
 - c) Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis der **Wahlbeamtinnen und** Wahlbeamten,
9. im Rahmen der Ausübung des Vorschlagsrechts des Schulträgers bei der Besetzung der Stellen der Schulleitungen und deren ständiger Vertretung,
10. über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz,
11. über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz,
12. über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz,
13. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz,
14. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz,

15. über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Baudendenkmälern gemäß § 30 Denkmalschutzgesetz,
16. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz,
- ~~17. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht, (Verwaltungsvorschlag, jetzt Nr. 2.)~~
- ~~18. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht, (Verwaltungsvorschlag, jetzt Nr. 3.)~~
17. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
18. über die Entscheidung über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 ff. BauGB,
19. Entscheidung über die Planung von verkehrsberuhigten Zonen, von Maßnahmen der Verkehrsverbesserung sowie zur Schaffung von Parkplätzen, so weit die Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung sind,
20. Entscheidung bei Eigenbetrieben oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Bestellung der ~~Werkleiter~~ **Werkleitung**,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die ~~Gemeinde~~ **Stadt Beckum**.

§ 3 **Haupt- und Finanzausschuss**

Neben den Aufgaben nach der Gemeindeordnung ist der Haupt- und Finanzausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss für die Beratung zuständig ist.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder der Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung für die Entscheidung zuständig ist,
2. **Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW),** (Verwaltungsvorschlag, bisher Nr. 7)
3. Entscheidung über die Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder und sonstiger in § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung bezeichneten Gremien so weit nicht der Rat oder die Ausschüsse selbst die Genehmigung erteilen,
4. Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Energiepolitik, so weit nicht der Rat für die Entscheidung zuständig ist,
5. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 125.000 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,
6. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 €, **soweit nicht der Werksausschuss hierfür zuständig ist**, (ergänzender Verwaltungsvorschlag)
- ~~7. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW), (Verwaltungsvorschlag, jetzt Nr. 2.)~~
8. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 250.000 € übersteigt,
9. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 Kreisordnung NRW,
10. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung des Bürgermeisters an die Werkleitung der Eigenbetriebe der Stadt Beckum gemäß § 6 der Betriebssatzung der Eigenbetriebe, keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt wurde,
11. Entscheidung für ~~Amtsleitungen, Werkleitungen und Stabsstellen~~ über die Einstellung, Beförderung **bzw. Eingruppierung**, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, ~~über die~~ Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 78 Buchstabe d) LBG und Entlassung

~~von Beamtinnen und Beamten sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten bei Amtsleitungen, Werkleitungen und Stabsstellen, (ergänzender Verwaltungsvorschlag)~~

§ 4

Ausschuss für Familie, Frauen, Soziales und Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss für Familie, Frauen, Soziales und Menschen mit Behinderungen ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe und Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
2. Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Familie,
3. Beratung über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben,
4. Beratung über den von der Gleichstellungsstelle zu erstellenden und dem Rat vorzulegenden Frauenbericht für die Stadt Beckum,
5. Beratung über Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder,
6. Beratung über Angelegenheiten zur Betreuung älterer **Bürgerinnen und Bürger**,
7. Beratung aller Fragen, die sich aus der besonderen Situation der ausländischen **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** ergeben,
8. Beratung aller Fragen, die sich aus der besonderen Situation der Menschen mit Behinderungen und der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen ergeben,
9. **Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch II.**

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmer/innen und der Menschen mit Behinderungen bei Beträgen über 25.000 € **5.000 €**,

2. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen für **Seniorinnen und** Senioren im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Beträgen über ~~25.000 €~~ **5.000 €**,
3. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Frauengruppen und -initiativen sowie Organisationen und Verbänden, die sich mit frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen befassen,
4. Entscheidung über die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anhörungen sowie Beteiligung an Veranstaltungen, Ausstellungen etc., Erstellung von Informationsmaterial und Prospekten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Beträgen über 5.000 €,
5. Entscheidung über die Vergabe von Studien und Untersuchungen zu Gleichstellungsproblemen und frauenrelevanten Fragen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Beträgen über 5.000 €.

§ 5

Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von allgemeinen Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere
 - Abfallwirtschaft,
 - Gewässerschutz,
 - Arten- und Biotopschutz,
 - Lärmschutzmaßnahmen/Luftreinhaltung, **soweit nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen**, (Verwaltungsvorschlag)
 - Planung und Gestaltung von städtischen Grünanlagen und Naherholungsbereichen,
 - Maßnahmen des Baumschutzes,
2. Beratung von Angelegenheiten der örtlichen Energieversorgung, so weit nicht ein anderer Ausschuss für die Beratung zuständig ist,
3. Beratung über Planung und Durchführung aller Baumaßnahmen, die der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen, soweit nicht ein anderer Ausschuss für die Beratung zuständig ist,
4. Beratung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
5. Beratung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,

6. Beratung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
7. Beratung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
8. Beratung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung,
9. Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung ~~und der Wirtschaftsförderung.~~ (Verwaltungsvorschlag)

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Durchführung von Einzelmaßnahmen des Umweltschutzes (einschl. Vergabe von Gutachten) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei einem Geschäftswert von über 125.000 €,
2. Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschl. Planung, so weit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) und Materiallieferungen sowie Lieferungen von Maschinen und Geräten bei einem Auftragswert von über 125.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
3. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33-35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB),
4. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
5. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
6. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist.

§ 6 **Stadtentwicklungsausschuss**

Der Stadtentwicklungsausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen, z.B. Außenbereichssatzungen etc., städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne), sonstige städtebauliche Planungen (z.B. Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung), Einrichtung von verkehrsberuhigten Zonen, Maßnahmen der Verkehrsverbesserung sowie Schaffung von Parkplätzen, sofern diese der Entscheidung des Rates unterliegen,
2. federführende Beratung über die Stadtentwicklungsplanung,
- ~~3. Beratung über Benennung, Widmung, Einziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, [jetzt Entscheidungszuständigkeit, siehe Buchstabe B) Nr. 11]~~
3. **Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, Durchführungsverträgen und sonstigen städtebaulichen Verträgen**, (Verwaltungsvorschlag)
4. Beratung über die Erteilung von Baugenehmigungen, sofern der Rat für die Entscheidung zuständig ist,
5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 500.000 €,
6. **Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung**. (Verwaltungsvorschlag)

B) Entscheidung

1. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 125.000 € bis 500.000 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 125.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
4. Entscheidung über die Planung von verkehrsberuhigten Zonen,
5. Entscheidung über die Planung von Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung und Schaffung von Parkplätzen,

6. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB, sofern nicht der Rat für die Entscheidung zuständig ist,
7. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
8. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen ("Einvernehmen der Gemeinde") gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),
9. Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie deren Ablösung gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW,
10. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 KAG sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Abs. 2 BauGB,
11. **Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.** (bisher §2 Nr. 6./Rat)

§ 7

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Der interkommunale Volkshochschulausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh sowie den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften übertragen sind.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von **Rechnungsprüferinnen und** Rechnungsprüfern.

§ 9

Ausschuss für Kinder und Jugendliche

Der Ausschuss für Kinder und Jugendliche ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -in der jeweils gültigen Fassung - und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum - in der jeweils gültigen Fassung - ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – in der jeweils gültigen Fassung –,
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Jugendfördergesetz NRW) -in der jeweils gültigen Fassung-.

§ 10

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über Bildung und Änderung von Schulbezirken,
4. Beratung über die Benennung der städtischen Schulen,
5. Beratung über den Erlass von Schulordnungen nach § 26 Schulverwaltungsgesetz,
6. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
7. Beratung im Rahmen der Ausübung des Vorschlagsrechts des Schulträgers bei der Besetzung der Stellen der Schulleitungen und deren ständigen Vertretungen,
8. Beratung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
9. Beratung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
10. Beratung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Heimatpflege,
11. Beratung über Einrichtungen und Förderung von Büchereien,

12. Beratung über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, so weit für die Entscheidung hierüber der Rat zuständig ist,
13. Beratung über die Erhaltung von Denkmälern.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, bei einem Betrag über 125.000 €,
2. Entscheidung über die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 125.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
3. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung, sofern nicht der Rat für die Entscheidung zuständig ist,
4. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 Denkmalschutzgesetz im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 €.

§ 11

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß besonderer Bestimmungen.

§ 12

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlrecht ~~in der jeweils gültigen Fassung.~~ (ergänzender Verwaltungsvorschlag)

§ 13

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlrecht ~~in der jeweils gültigen Fassung.~~

§ 14 **Werksausschuss**

Der Werksausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) übertragen sind,
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 125.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der EigVO oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
3. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 125.000 € übersteigen,
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
5. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 15 **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die

1. Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 125.000 €, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Ausschuss für die Entscheidung nicht zuständig ist,
2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 125.000 € und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 125.000 € nicht übersteigt,
3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 125.000 €,
4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, **soweit nicht der Werksausschuss hierfür zuständig ist,**

5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 €, **soweit nicht der Werksausschuss hierfür zuständig ist**, (ergänzender Verwaltungsvorschlag)
6. Entscheidung darüber, ob **eine Einwohnerin** / ein Einwohner oder **Bürgerin** / Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
7. Entscheidung über alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten gem. § 74 (1) GO NRW so weit nicht der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind,
8. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
9. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz,
10. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz,
11. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
12. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschl. Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmer/innen und der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für **Seniorinnen und Senioren** im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, so weit nicht ein Ausschuss zuständig ist,
13. Entscheidung über die Durchführung von Einzelmaßnahmen des Umweltschutzes (einschl. Vergabe von Gutachten) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei einem Geschäftswert bis 125.000 €,
14. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 Denkmalschutzgesetz im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 €,
15. Entscheidung im Sinne des § 4 Buchstabe B Ziffern 4. und 5. bis zu einem Betrag von 5.000 €,
16. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen, und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
17. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,

18. Entscheidung im Zusammenhang mit den Eigenbetrieben der Stadt Beckum:
 - a) Erteilung von Weisungen an die Werkleitungen~~en~~ im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
 - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat im Benehmen mit den Werkleitungen~~en~~,
 - c) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Eigenbetriebe auf Vorschlag der Werkleitung,
 - d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die nicht Angelegenheiten der Werkleitung sind,
19. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 ff. Baugesetzbuch im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, so weit nicht der Stadtentwicklungsausschuss für die Entscheidung zuständig ist,
20. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom **4. November 2004** außer Kraft.